



Wir veröffentlichen im Folgenden die Prinzipien für das Verhältnis von Gesellschaft und Staat, wie sie in dem führenden Standardwerk für die Ausbildung im Fach Philosophie für Theologen an amerikanischen Priesterseminaren aufgeführt werden. Diese Prinzipien sind für das Verhältnis von Kirche und Staat seit dem 5. Jahrhundert bestimmend gewesen und gehen zum großen Teil auf Papst Gelasius (492 – 496 n. Chr.) zurück.

501. Gott als Urheber der Natur ist der Urheber des Ziels, der wesentlichen Rechte und der Autorität, der wesentlichen Pflichten und Funktionen der natürlichen Gesellschaft.

502. Eine Gesellschaft wird als natürliche erkannt auf Grund der Kapazitäten der Menschen, deren stetiger und universaler Neigung zur Einheit in einer solchen Gesellschaft, und im Besonderen durch deren stetigen und allgemeinem Bedarf für eine solche Gesellschaft.

503. Der Staat ist eine natürliche, dauerhafte und quasi-organische Gesellschaft, die den zweifachen Zweck hat, den zeitlichen Friedens (öffentliche Gerechtigkeit) und die öffentliche Wohlstandes für alle seine Mitglieder zu gewährleisten.

504. Alle souveräne politische Autorität als solche kommt von Gott und hat das natürliche Recht auf den Gehorsam der Gemeinschaft in ihren gerechten Anordnungen in Bezug auf die zeitlichen sozialen Ziele.

505. Alle politische Autorität ist durch die göttliche Autorität begrenzt und verantwortlich für die Gemeinschaft, im Besonderen für die Praxis der distributiven (austeilende) Gerechtigkeit.

506. Der Staat ist eine moralische Person, ein Subjekt sowohl unter dem natürlichen als auch dem positiven Gesetz und hat moralische Ziele, moralische Rechte und moralische Verantwortlichkeiten.

507. Das *verfassungsmäßige Prinzip* und das Prinzip der politischen Klugheit: Die Kunst der Politik imitiert die Natur. Sie muss der menschlichen Natur in der Gesellschaft entsprechen.

508. Das Prinzip der Subsidiarität oder der subsidiären Funktionen:

A. Die Familie ist früher als der Staat.

B. Der Staat existiert für das Wohl seiner Mitglieder. Deshalb ist er begrenzt durch unparteiliche Praxis und distributive Gerechtigkeit.

C. Der Staat hat das Recht und die Pflicht die Tätigkeiten der Personen, der Familien und anderer sozialer Gruppen zu lenken, zu helfen und zu ergänzen in dem, was für das Gemeinwohl notwendig, oder zumindest was wirklich nützlich ist; es ist ihm aber verboten, sich der Funktionen der privaten Personen und Gruppen zu bemächtigen und er darf nicht irgendein Naturrecht der Gemeinschaft oder der Handlungen solcher Personen und Gruppen zerstören oder beeinträchtigen.

Mit anderen Worten, der Staat darf nicht gegen oder jenseits des Gemeinwohls handeln oder gegen das private Wohl in solchen Angelegenheiten, welche ausreichend oder besser durch private Initiative und freie Bemühungen besorgt werden können.

509. Das *Prinzip des Pluralismus*: Die soziale Natur des Menschen findet ihren Ausdruck in einer Anzahl von Gesellschaften, von denen einige natürlicherweise unabhängig vom Staat sind und andere dem Staat untergeordnet sind. Die soziale Ordnung erfordert, dass Personen sich frei in solchen Gruppen zusammenschließen können, deren besondere Funktionen nicht im Konflikt stehen mit dem Ziel des Staates.

Konsequenz: Deshalb darf der Staat kein soziales Monopol schaffen, so als ob alle Gruppen vom Staat abhängig wären hinsichtlich ihrer Existenz, ihrer Rechte, Funktionen und ihrer Legalität und als ob weder solche Gruppen noch der Staat seine Ziele erreichen könnten, außer sie wären alle durch den Staat dominiert. Im Besonderen muss der Staat die Autonomie der Familien in ihren eigenen Tätigkeiten und ihrem eigenen Wohl anerkennen und schützen, ebenso wie religiöse, kulturelle, berufsbezogene und ökonomische Gruppen, sowie Gruppen, die sich in den Bereichen Gesundheit, Beruf, Wohlfahrtspflege, nationale Minderheiten, politische Parteien und privat kontrollierte Kommunikationsdienste engagieren. Daher sind staatliche Monopole, die destruktiv oder gefährlich für solche Gruppen sind, verboten.

510. *Die Formulierung des Gelasius hinsichtlich der Beziehungen zwischen Kirche und souveränem Staat:*

A. Unterscheidung; doppelte Souveränität: In der gegenwärtigen historischen Ordnung hat Gott eine übergeordnete geistliche und eine übergeordnete zeitliche Macht zwei verschiedenen Autoritäten zugewiesen, die jede für sich in ihrem eigenen Bereich souverän ist und von denen keine der anderen jeweils direkt untergeordnet ist. Die Kirche kann nur eine sein; souveräne Staaten kann es viele geben.

B. Umfang der Souveränität: Gott hat alle göttlichen und geistlichen Angelegenheiten, mit anderen Worten, alles was der Verehrung Gottes und dem Heil der Seelen dient, der Kirche Christi und ihren Hirten anvertraut. Er hat alle rein zeitlichen Angelegenheiten, die den öffentlichen Frieden und die allgemeine Wohlfahrt betreffen, dem Staat und den bürgerlichen Herrschern anvertraut. Die Souveränität jeder Gesellschaft erstreckt sich auf ihre je eigenen Ziele, ihre Autorität, die wesentlichen Mittel ihre gottgegebenen Rechte und die Pflichten ihrer Mitglieder. Die Mitglieder müssen der Autorität jeder Gesellschaft in den Angelegenheiten gehorsam sein, die sie betreffen und insofern sie die jeweiligen Angelegenheiten betreffen.

C. Beziehung zwischen den beiden Souveränen in gemeinsamen Angelegenheiten:

1. Sowohl die Kirche als auch der Staat müssen interessiert sein an der Wohlfahrt ihrer Mitglieder. Keiner der beiden Gesellschaften kann eine Politik der Feindseligkeit, der Nichtzusammenarbeit oder der Beziehungslosigkeit zur jeweils anderen Gesellschaft rechtfertigen.

2. In gemischten Angelegenheiten, die dieselben Mitglieder in geistlichen und zeitlichen Aspekten betreffen, gibt das höhere Ziel der Kirche ihr das Recht des Vorrangs, aber kein ausschließliches Recht. (Beispiele solcher gemischten Angelegenheiten die die Mitglieder in ihren kirchlichen und bürgerlichen Status betreffen sind Erziehung, Ehegesetze, Schutz kirchlichen Eigentums usw.).

3. Die Kirche als religiöse und moralische Führerin ihrer Mitglieder hat direkte moralische Macht über deren Gewissen in zeitlichen Angelegenheiten insofern als solche Angelegenheiten religiöse oder moralische Fragen betreffen. Ebenso hat die Kirche die Pflicht die geistlichen Interessen zu schützen und klug geistlichen Schaden zu verhindern, der durch zeitliche Angelegenheiten und Aktivitäten entsteht. Ihr Recht zu solchen Handlungen ist das Heil der Seelen, das durch zeitliche Angelegenheiten berührt wird. Aber in der Ausübung dieser indirekten zeitlichen Macht darf sie nicht physische Gewalt anwenden noch in indirekten und rein technischen politischen Angelegenheiten intervenieren.

Aus: *Bernard Wuellner: Summary of Scholastic Principles, Loyola University Press, Chicago 1956.*